

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen sechs Mitgliedsländern der SADC (Southern African Development Community) – Botsuana, Eswatini, Lesotho, Mosambik, Namibia und Südafrika – einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits hat gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen sechs Mitgliedsländern der SADC (Southern African Development Community) – Botsuana, Eswatini, Lesotho, Mosambik, Namibia und Südafrika – einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits wurde am 10. Juni 2016 von Österreich unterzeichnet. Das Abkommen wird bis zum Abschluss der für sein Inkrafttreten erforderlichen Ratifikationsverfahren seit dem 10. Oktober 2016 vorläufig angewendet, soweit seine Bestimmungen in die Zuständigkeit der EU fallende Angelegenheiten betreffen.

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) sind umfassende Abkommen der Europäischen Union (EU) mit Afrika-, Karibik-, und Pazifik- (AKP) Staaten, die neben Warenhandel auch Dienstleistungen, Investitionen, Ursprungsregeln und andere handelsrelevante und entwicklungspolitische Bestimmungen umfassen. Der EU-AKP Handel musste nach Auslaufen der im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) gewährten Ausnahmeregelung („WTO Waiver“) für die bevorzugte Behandlung der AKP-Exporte durch die EU per 31. Dezember 2007 auf eine neue, WTO-konforme Basis gestellt werden. Die Europäische Kommission nahm daher im Jahr 2003 mit mehreren AKP-Regionalgruppen Verhandlungen über den Abschluss von umfassenden regionalen Wirtschaftspartnerschaften auf, darunter auch das vorliegende Abkommen mit den SADC-WPA-Staaten.

In Bezug auf die Republik Südafrika wurde der Handel zwischen der EU und Südafrika vor Abschluss des gegenständlichen WPA durch das Handels-, Entwicklungs- und Kooperationsabkommen (Trade, Development and Cooperation Agreement - TDCA) geregelt. Da Südafrika nun auch Teil des vorliegenden, regionalen WPA zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits ist, werden die den Handel betreffenden Bestimmungen des TDCA gemäß Art. 111 des vorliegenden WPA sowie des Protokolls Nr. 4 ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung des vorliegenden WPA durch jene des WPA ersetzt.

Das Abkommen enthält - neben Warenhandel und handelsbezogenen Maßnahmen - auch Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit, Bestimmungen zu nachhaltiger Entwicklung im Handel, Zoll- und Handelserleichterungen sowie zu den Ursprungsregeln. Prioritäten im Kapitel zu Handel und nachhaltiger Entwicklung sind u.a. die Zusammenarbeit bei handelsbezogenen Aspekten der Umwelt- und Arbeitspolitik und die Förderung der Kohärenz handelspolitischer, sozialer und ökologischer Ziele. Maßnahmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit beinhalten unter anderem Kapazitätsaufbau in Form von Ausbildung sowie Institutions- und Organisationsentwicklung, oder die Verbesserung der Infrastruktur. Für jene Bereiche, die noch nicht durch das Abkommen geregelt sind (z.B. Dienstleistungen, Investitionen, geistige Eigentumsrechte) sieht eine Überprüfungsklausel die Weiterführung der Verhandlungen vor.

Seitens der EU erfolgt die Finanzierung von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit zwischen den SADC-WPA-Staaten und der Union, welche die Durchführung dieses Abkommens unterstützen, insbesondere im Rahmen der aus dem Gesamthaushalt der Union finanzierten einschlägigen Instrumente.

Grundlage für das Abkommen ist das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (Cotonou-Abkommen), BGBl. III Nr. 106/2003 idF BGBl. III Nr. 72/2017, das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnet und am 25. Juni 2005 in Luxemburg sowie am 22. Juni 2010 in Ouagadougou geändert wurde. Nach Ablauf der Geltungsdauer der Bestimmungen des Cotonou-Abkommens mit 30. Juni 2023, wurde das Cotonou-Abkommen durch das am 15. November 2023 in Samoa unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den Mitgliedern der Organisation der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten andererseits (Samoa-Abkommen) ersetzt. Das Samoa-Abkommen wird bis zum Abschluss der für sein Inkrafttreten

erforderlichen Ratifikationsverfahren seit dem 1. Jänner 2024 vorläufig angewendet soweit seine Bestimmungen in die Zuständigkeit der EU fallende Angelegenheiten betreffen.

Da das vorliegende Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits Bestimmungen enthält, die in die Kompetenzen sowohl der EU als auch der Mitgliedstaaten fallen, handelt es sich um ein gemischtes Abkommen und bedarf es auf EU - Seite auch der Genehmigung durch alle Mitgliedstaaten.

Besonderer Teil

Zur Präambel:

Die Präambel betont die Absicht der Vertragsparteien ihre Handelsbeziehungen zu vertiefen und eine enge, auf Partnerschaft basierende Zusammenarbeit zu fördern. Ziel ist es, neue Arbeitsplätze zu schaffen, Investitionen zu fördern und den Lebensstandard zu verbessern, wobei nachhaltige Entwicklung und Entwicklungsfinanzierung von zentraler Bedeutung sind. Das Abkommen berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse der SADC-WPA-Staaten, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, und zielt auf eine differenzierte bzw. asymmetrische Behandlung der verschiedenen Staaten ab. Es folgt ein Bekenntnis der Vertragsparteien zu den Grundsätzen und Regeln des internationalen Handels (WTO-Übereinkommen), den Millenniumsentwicklungszielen und dem Cotonou-Abkommen. Besonderes Augenmerk liegt auf der Armutsbekämpfung und der Förderung der Landwirtschaft als wesentlichem Sektor.

Teil I: Nachhaltige Entwicklung und sonstige Bereiche der Zusammenarbeit

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen: Ziele, Grundsätze, Regionalintegration und Überwachung, Zusammenarbeit in internationalen Gremien

Zu Art. 1 – 4:

Art. 1 definiert die konkreten Ziele: Bekämpfung von Armut, Regelungsrahmen für Handel und Investitionen zwischen den Vertragsparteien und zwischen den SADC-WPA-Staaten, schrittweise Integration der SADC-WPA-Staaten in die Weltwirtschaft, Leistungsfähigkeit der SADC-WPA-Staaten in der Handelspolitik und in handelsbezogenen Fragen zu erhöhen, Schaffung der Voraussetzungen für mehr Investitionen und privatwirtschaftliche Initiativen sowie die Steigerung der Angebotskapazität, der Wettbewerbsfähigkeit und des Wirtschaftswachstums in den SADC-WPA-Staaten zu unterstützen. Art. 2 definiert die Grundsätze des Abkommens, wobei die Bezugnahmen auf das Cotonou-Abkommen nun als Bezugnahmen auf das Samoa-Abkommen zu verstehen sind. Art. 3 handelt von der Regionalintegration und Art. 4 von der Überwachung des Funktionierens des Abkommens. Art. 5 beschreibt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien in internationalen Gremien, in denen abkommensrelevante Fragen erörtert werden.

Kapitel II: Handel und nachhaltige Entwicklung

Zu Art. 6 – 11:

Das Kapitel regelt in den Art. 6 bis 11 die Vereinbarungen der Vertragsparteien zur Förderung des internationalen Handels im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zum Wohle der heutigen und zukünftigen Generationen. In Art. 6 und 7 wird auf die internationalen Übereinkommen, die die gemeinsame Grundlage der Vereinbarung darstellen, und den partnerschaftlichen Ansatz verwiesen. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass das Kapitel mit Ausnahme der allgemeinen Ziele, den fundamentalen Prinzipien und essentiellen Elementen, wie sie im Abkommen von Cotonou festgelegt sind, nicht unter den Streitbeilegungsmechanismus (Teil III) fällt. Art. 8 verweist auf die Bedeutung der internationalen Umweltübereinkünfte und Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation/IAO für eine nachhaltige Entwicklung und bekräftigt die Verpflichtung zur Umsetzung jener internationalen Übereinkommen im Umwelt- und Arbeitsbereich, die von den Vertragsparteien jeweils ratifiziert wurden. Art. 9 legt das Regulierungsrecht der Vertragsparteien beim Umwelt- und Arbeitsschutz im Einklang mit den internationalen Übereinkünften fest sowie das Verbot der Senkung des Schutzniveaus zur Förderung von Handel und Investitionen. Art. 10 regelt die Förderung von Handel und Investitionen und den institutionellen Mechanismus mittels Dialog und Konsultation im Wege des Handels- und Entwicklungsausschusses unter Einbeziehung relevanter Behörden und Interessensvertreter. Art. 11 enthält eine indikative Liste möglicher Kooperationsbereiche für nachhaltige Entwicklung, wie etwa zur sozialen Verantwortung von Unternehmen,

zum Erhalt der biologischen Vielfalt, zu handels-bezogener nachhaltiger Waldbewirtschaftung und nachhaltiger Fischereimethoden.

Kapitel III: Bereiche der Zusammenarbeit

Zu Art. 12 – 19:

Diese Artikel beschreiben Bereiche der Zusammenarbeit, einschließlich die Entwicklungszusammenarbeit (Art. 12), die Zusammenarbeit beim Umbau der öffentlichen Finanzen (Art. 14), die Zusammenarbeit beim Schutz von Rechten des geistigen Eigentums (Art. 16), die Zusammenarbeit im Bereich öffentlicher Aufträge (Art. 17), die Zusammenarbeit im Bereich des Wettbewerbs (Art. 18) und die Zusammenarbeit in Bezug auf eine verantwortungsvolle Steuerverwaltung (Art. 19).

Art. 12 regelt die Zusammenarbeit bei der Durchführung des Abkommens sowie der Unterstützung der Handels- und Entwicklungsstrategien im Rahmen des Gesamtprozesses der SADC-Regionalintegration und verweist auf die Entwicklungszusammenarbeit als entscheidendes Element der Partnerschaft sowie als einen wesentlichen Faktor für das Erreichen der Zielsetzungen des Abkommens. Art. 13 nennt die Prioritäten für die Zusammenarbeit, wozu unter anderem die Steigerung der Leistungsfähigkeit im Handel sowie der Wettbewerbsfähigkeit auf der Angebotsseite zählen. Art. 14 verweist auf die möglichen Auswirkungen der schrittweisen Beseitigung bzw. des Abbaus von Zöllen auf die Haushaltseinnahmen der SADC-WPA-Staaten und regelt die Zusammenarbeit beim Umbau der öffentlichen Finanzen, etwa durch die Unterstützung bei den Finanzreformen. Art. 15 zählt zu den Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit nach diesem Abkommen unter anderem die Erarbeitung von Rechtsvorschriften und Regulierungsgrundsätzen, Institutions- bzw. Organisationsentwicklung, Kapazitätsaufbau und Fortbildung sowie technische Beratung.

Art. 17 des Abkommens betont einerseits die Bedeutung einer transparenten Vergabe öffentlicher Aufträge und enthält andererseits die Absicht der Vertragsparteien, im Bereich des öffentlichen Auftragswesens in Zukunft Verhandlungen über den Zugang zu den jeweiligen Vergabemärkten aufnehmen zu wollen. Mit dieser Bestimmung wird somit nicht unmittelbar der Zugang zu den Vergabemärkten eröffnet; dies bleibt zukünftigen Verhandlungen vorbehalten. In diesem Kontext betonen die SADC-WPA-Staaten ihre Absicht, als Kollektiv verhandeln zu wollen.

In Art. 18 erkennen die Vertragspartner an, dass bestimmte wettbewerbswidrige Geschäftspraktiken, wie abgesprochene Verhaltensweisen und Missbrauch marktbeherrschender Stellungen, den Handel zwischen den Vertragspartnern einschränken und die Realisierung der Ziele dieses Abkommens untergraben können. Sie vereinbaren, in Wettbewerbsfragen zusammenzuarbeiten. Zukünftige Verhandlungen über Wettbewerbsfragen können aufgenommen werden, wobei die SADC-WPA-Staaten bestrebt sind, als Kollektiv zu verhandeln.

Art. 19 enthält eine Bestimmung für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich. Durch die Aufnahme der Bestimmung in das Abkommen bekräftigen die Vertragsparteien die Grundsätze verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich und verpflichten sich zur Zusammenarbeit.

Teil II: Handel und Handelsfragen

Kapitel I: Warenhandel

Zu Art. 20 – 31:

Durch Kapitel 1 erfolgt die Errichtung einer Freihandelszone für den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien im Einklang mit dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT 1994). Hierbei wird ein asymmetrischer Ansatz in Bezug auf Umfang und Fristen der Verpflichtungen verfolgt, um den Bedürfnissen und Möglichkeiten der SADC-WPA-Staaten gerecht zu werden. Die Art. 23 bis 27 behandeln Regelungen zu Zöllen, Gebühren und sonstigen Abgaben. Art. 23 verbietet grundsätzlich die Einführung neuer Zölle oder die Erhöhung bestehender Zölle für den Handel mit Waren, die der Liberalisierung unterliegen. Die EU verpflichtet sich gemäß Art. 24 zu den in Anhang I festgelegten Einfuhrzöllen, wobei für Waren mit Ursprung in Botsuana, Lesotho, Mosambik, Namibia und Eswatini die zoll- und kontingentfreie Einfuhr gewährt wird und für Waren mit Ursprung in Südafrika eine präferenzielle Behandlung gilt. Die Einfuhrzölle der SADC-WPA-Staaten auf Waren mit Ursprung in der EU sind in Art. 25 geregelt, wobei für die Einfuhr in die SACU die in Anhang II festgelegte Behandlung und die Einfuhr nach Mosambik die in Anhang III festgelegte Behandlung gilt. Art. 26 verbietet grundsätzlich die Einführung neuer Ausfuhrzölle oder die Erhöhung bestehender Ausfuhrzölle und -steuern durch die Vertragsparteien wobei SADC-WPA-Staaten davon in Ausnahmefällen von dieser Regel temporär abweichen können. Art. 27 betrifft Gebühren und sonstigen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren erhoben werden. Gemäß Artikel 28 gewährt die EU den SADC-WPA-Staaten eine etwaige günstigere Behandlung in Bezug auf Zölle, Gebühren

und Abgaben, wie sie in Präferenzabkommen mit Drittländern eingeräumt wurde. Umgekehrt dehnen die SADC-WPA-Staaten etwaige günstigere Behandlungen auf die EU (auf deren Ersuchen) aus, wenn sie Präferenzabkommen mit großen Handelsnationen oder -blöcken abschließen wobei eine Ausnahme für Abkommen mit anderen AKP-Staaten, afrikanischen Ländern oder Regionen gilt. Art. 29 legt fest, dass Zölle auf Waren, die in das Gebiet der EU bzw. der SADC-WPA-Staaten eingeführt werden, nur einmal erhoben werden. Art. 30 befasst sich mit der Verwaltungszusammenarbeit und der Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten und Betrug bei Zollfragen. Im Falle der Verweigerung der Zusammenarbeit oder bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten oder Betrug können nach Befassung des Handels- und Entwicklungsausschusses vorübergehende Aussetzungen der jeweiligen Präferenzregelungen eingeleitet werden. Dies ist grundsätzlich möglich, wenn bei Fortsetzung der Präferenzbehandlung für die betreffende Ware erhebliche Negativauswirkungen eintreten oder drohen.

Kapitel II: Handelspolitische Schutzinstrumente

Zu Art. 32 – 38:

Art. 32 verweist hinsichtlich der Anwendung von Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen auf die einschlägigen WTO-Übereinkommen. Art. 33 stellt klar, dass die Vertragsparteien nicht daran gehindert sind, multilaterale Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wie sie beispielsweise in Art. XIX GATT oder dem WTO-Übereinkommen über Schutzmaßnahmen festgelegt sind. Die EU hat jedoch entschieden, für einen Zeitraum von fünf Jahren (Verlängerung möglich) bestimmte Schutzmaßnahmen für Waren aus SADC-WPA-Staaten auszusetzen, um deren Entwicklung zu fördern. Art. 34 betrifft allgemeine bilaterale Schutzmaßnahmen, die eine Vertragspartei oder die SACU ergreifen kann, wenn aufgrund der Pflichten nach diesem Abkommens Waren einer anderen Partei in derart erhöhten Mengen eingeführt werden, dass Schäden für Hersteller oder größere Teile der Wirtschaft drohen. Zu diesen Maßnahmen zählen Zollerhöhungen oder die Einführung von Zollkontingenten. Art. 35 behandelt landwirtschaftliche Schutzmaßnahmen und ermöglicht die Erhebung von Einfuhrzöllen, sofern die innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums in die SACU eingeführte Menge eines in Anhang IV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisses die dort angegebene Referenzmenge übersteigt. Art. 36 gestattet es einem SADC-WPA-Staat, präventive Maßnahmen zu ergreifen, wenn dies zur Gewährleistung der Ernährungssicherung von zentraler Bedeutung ist. Art. 37 ermöglicht in den ersten zwölf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Einführung von Zöllen oder Zollkontingenten in Botsuana, Lesotho, Namibia und Eswatini, wenn Waren, die in Anhang V aufgeführt sind, in erhöhten Mengen eingeführt werden und dadurch ein ernsthafter Schaden eintritt oder einzutreten droht. Art. 38 gestattet es Botsuana, Lesotho, Namibia, Mosambik und Eswatini, vorübergehend die vereinbarten Zollsenkungen auszusetzen oder den Zollsatz zu erhöhen, wenn hohe Einfuhren von EU-Waren die Errichtung eines im Aufbau begriffenen Wirtschaftszweigs desselben Sektors stören oder stören zu drohen.

Kapitel III: Nichttarifäre Maßnahmen

Zu Art. 39 – 40:

Gemäß Art. 39 können die Vertragsparteien mengenmäßige Beschränkungen im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen anwenden. Art. 40 regelt die Inländergleichbehandlung bei internen Steuern und interner Regulierung im Zusammenhang mit dem Verkauf, Angebot, Kauf, Beförderung, Vertrieb und Verwendung von Waren.

Kapitel IV: Zoll und Handelserleichterungen

Zu Art. 41 – 50:

Kapitel IV (Art. 41-50) des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens behandelt Zoll- und Handelserleichterungen und umfasst die Ziele und Verpflichtungen der Vertragsparteien hinsichtlich der Zollvorschriften und -verfahren, die Harmonisierung internationaler Übereinkommen, den Einsatz elektronischer Systeme, die Zusammenarbeit bei Sicherheitsinitiativen und Zollwertermittlung sowie die Unterstützung der Zollverwaltungen der SADC-WPA-Staaten. Dazu gehört auch die Einrichtung eines Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen, der für die Überwachung und Verwaltung der Durchführung dieses Kapitels und damit verbundener Verfahren verantwortlich ist.

Kapitel V: Technische Handelshemmnisse

Zu Art. 51 – 58:

Unter Bezugnahme auf multilaterale Verpflichtungen werden die Ziele dieses Kapitels, sein Geltungsbereich und die Begriffsbestimmungen festgelegt. Ziel ist die Vermeidung von technischen Handelshemmnissen, die

Förderung der regionalen Integration und der Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der technischen Handelshemmnisse in den SADC-WPA-Staaten, um den Handel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern (Art. 51-53). In Art. 54 verpflichten sich die Vertragsparteien zur Zusammenarbeit zwischen den nationalen und regionalen Behörden. Art. 55 sieht im Interesse der Transparenz die Einrichtung eines Frühwarnmechanismus für EU-Maßnahmen vor, die die Exporte der SADC-WPA-Staaten betreffen. Art. 56 listet vorrangige Bereiche der Zusammenarbeit auf, darunter die Angleichung an internationale Normen, die Anerkennung von Konformitätsbewertungen und die sektorale Zusammenarbeit. Gemäß Art. 57 überwacht der Handels- und Entwicklungsausschuss die Umsetzung dieses Kapitels und gibt Empfehlungen für Änderungen. Der Kapazitätsaufbau in den SADC-WPA-Staaten wird gemäß Art. 58 unter anderem durch den Aufbau von Fachwissen, die Einrichtung von Labors und die Förderung harmonisierter Vorschriften unterstützt.

Kapitel VI: Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

Zu Art. 59-67:

Die Art. 59 bis 61 betonen die Einhaltung internationaler SPS-Standards (z.B. des Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen) und legen als Ziele die Förderung von Handel und Investitionen, die regionale Integration und den Aufbau von Fachkompetenz in den SADC-WPA-Staaten fest. Das Kapitel umfasst SPS-Maßnahmen und verwendet Definitionen internationaler Normungsorganisationen. Die Vertragsparteien betonen die Rolle transparenter Verfahren, um über Änderungen der SPS-Maßnahmen zu informieren. Zu diesem Zweck soll ein Frühwarnsystem eingerichtet werden (Art. 63-64). Gemäß Art. 65 überwacht der Handels- und Entwicklungsausschuss die Durchführung des Kapitels VI, spricht Empfehlungen aus und bietet ein Forum für den Informationsaustausch und Diskussionen zur Intensivierung der Zusammenarbeit bei SPS-Maßnahmen. Im Falle einer vermuteten Beeinträchtigung des Marktzugangs sieht Art. 66 Konsultationen durch die Vertragsparteien vor. Gemäß Art. 67 konzentriert sich die Zusammenarbeit auf den Aufbau von Kapazitäten, Risikomanagement, Harmonisierung, Förderung internationaler Normen sowie Aufbau von Labors und Aufbau von Fachkompetenz, um Handelshemmnisse zu vermeiden und den Marktzugang zu sichern.

Kapitel VII: Landwirtschaft

Zu Art. 68:

Art. 68 behandelt die Bedeutung der Landwirtschaft in den SADC-WPA-Staaten für die Ernährungssicherung, die ländliche Beschäftigung, die Einkommenssteigerung landwirtschaftlicher Haushalte und die Förderung einer integrativen ländlichen Wirtschaft. Er legt außerdem fest, dass ab Inkrafttreten des Abkommens keine Exportsubventionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zwischen den Vertragsparteien mehr gewährt werden. Zur Forcierung des Meinungsaustauschs zu relevanten Themen wird eine Agrarpartnerschaft zwischen der EU und den SADC-WPA-Staaten errichtet. Die Details und Regeln dieser Partnerschaft werden im Ausschuss nach Art. 103 festgelegt.

Kapitel VIII: Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr

Zu Art. 69 – 71:

Die Vertragsparteien verpflichten sich, mit Ausnahme von bestimmten Fällen Transaktionszahlungen in frei konvertierbarer Währung zu genehmigen und auf Beschränkungen zu verzichten. Schutzmaßnahmen dürfen für maximal sechs Monate ergriffen werden, wenn der Zahlungs- und Kapitalverkehr die Währungs- oder Wechselkurspolitik ernsthaft gefährdet. Der Gemeinsame Rat ist darüber unverzüglich zu informieren. Bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten können restriktive Maßnahmen ergriffen werden, die zeitlich begrenzt und auf das Notwendige beschränkt sein müssen. In beiden Fällen muss die andere Vertragspartei informiert und ein Zeitplan für die Aufhebung vorgelegt werden.

Kapitel IX: Dienstleistungshandel und Investitionen

Zu Art. 72 – 74:

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Bereiche Dienstleistungshandel und Investitionen für ihre wirtschaftliche Entwicklung an und bekräftigen ihr Engagement im Dienstleistungsverkehr gemäß dem Cotonou-Abkommen und dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen. Gemäß Art. 73 können die Vertragsparteien über den Dienstleistungshandel verhandeln, um den Geltungsbereich dieses WPA zu erweitern. Es wird festgehalten, dass Botsuana, Lesotho, Mosambik und Eswatini einerseits und die EU andererseits bereits Verhandlungen über den Handel mit Dienstleistungen aufgenommen haben und diese fortsetzen werden, wobei die Liberalisierung asymmetrisch erfolgen soll, um den Entwicklungsbedürfnissen

dieser beteiligten SADC-WPA-Staaten gerecht zu werden. Darüber hinaus arbeiten diese Staaten und die EU im Bereich der Investitionen zusammen und können ein Abkommen über Investitionen in anderen Sektoren als dem Dienstleistungshandel in Erwägung ziehen. Eine Vertragspartei, die keine Vertragspartei einer ausgehandelten Vereinbarung im Bereich Investitionen oder Dienstleistungen ist, kann dieser Vereinbarung beitreten (Art. 73-74).

Teil III: Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten

Kapitel I: Ziel und Geltungsbereich

Zu Art. 75 - 76

Art. 75 legt das Ziel des Streitbeilegungsverfahrens fest: Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Abkommens sollen nach Möglichkeit einvernehmlich gelöst werden. Bei Streitigkeiten, die das kollektive Handeln der SACU betreffen, wird sie als Einheit betrachtet, während individuelle Maßnahmen einzelner SADC-WPA-Staaten separat behandelt werden. Art. 76 bestimmt, dass das Verfahren grundsätzlich für alle Streitigkeiten gilt, mit Ausnahme der Entwicklungsfinanzierung, für die das Cotonou-Abkommen maßgeblich bleibt.

Kapitel II: Konsultationen und Mediation

Zu Art. 77 - 78

Art. 77 beschreibt Konsultationen als ersten Schritt der Streitbeilegung. Eine Vertragspartei kann ein schriftliches Ersuchen stellen, das die strittige Maßnahme und die verletzten Bestimmungen benennt. Die Konsultationen müssen innerhalb von 40 Tagen beginnen und innerhalb von 60 Tagen abgeschlossen sein, es sei denn, eine Verlängerung wird vereinbart. Bei dringenden Fällen gelten verkürzte Fristen. Falls keine Einigung erzielt wird, kann nach Art. 79 ein Schiedsverfahren beantragt werden. Art. 78 ermöglicht Mediation als alternative Streitbeilegungsmethode. Ein Mediator wird einvernehmlich ernannt oder andernfalls per Los bestimmt. Innerhalb von 45 Tagen gibt der Mediator eine nicht bindende Stellungnahme mit Empfehlungen ab. Das Verfahren bleibt vertraulich.

Kapitel III: Streitbeilegungsverfahren

Zu Art. 79 - 87

Art. 79 beschreibt die Einleitung eines Schiedsverfahrens, falls Konsultationen oder Mediation scheitern. Die beschwerdeführende Vertragspartei stellt ein schriftliches Ersuchen, in dem sie die strittige Maßnahme und die mutmaßlichen Verstöße darlegt. Art. 80 regelt die Einsetzung des Schiedspanels mit drei Schiedsrichtern. Die beiden Streitbeilegungsparteien benennen jeweils einen der Schiedsrichter, der dritte wird von den benannten Schiedsrichtern festgelegt. Art. 81 sieht einen Zwischenbericht innerhalb von 120 Tagen vor, in dringenden Fällen innerhalb von 60 Tagen. Art. 82 bestimmt, dass der endgültige Schiedsspruch spätestens nach 150 Tagen ergeht, mit einer maximalen Verlängerung auf 180 Tage. In dringenden Fällen beträgt die Frist 90 Tage. Zudem können die Parteien um Empfehlungen zur Behebung eines Verstoßes ersuchen.

Art. 83 verpflichtet die beschwerte Vertragspartei zur Umsetzung des Schiedsspruchs. Art. 84 regelt die Frist für die Umsetzung, die innerhalb von 30 Tagen nach Notifizierung festgelegt wird. Falls Uneinigkeit besteht, entscheidet das Schiedspanel über eine angemessene Frist. Art. 85 ermöglicht die Überprüfung der Umsetzungsmaßnahmen durch das Schiedspanel innerhalb von 90 Tagen, in dringenden Fällen innerhalb von 45 Tagen. Art. 86 sieht vorläufige Abhilfemaßnahmen vor, falls eine Vertragspartei den Schiedsspruch nicht umsetzt. Die beschwerdeführende Partei kann eine Entschädigung fordern oder geeignete Maßnahmen ergreifen, die verhältnismäßig sein und die Ziele des Abkommens möglichst wenig beeinträchtigen sollen. Diese Maßnahmen sind vorübergehend und werden aufgehoben, sobald eine Einigung erzielt oder der Verstoß behoben wurde. Art. 87 regelt die Überprüfung der Umsetzung nach Abhilfemaßnahmen durch das Schiedspanel.

Kapitel IV: Gemeinsame Bestimmungen

Zu Art. 88 - 96

Gemäß Art. 88 ist eine einvernehmliche Streitbeilegung zu jedem Zeitpunkt möglich. Art. 89 verpflichtet die Vertragsparteien, innerhalb eines Jahres eine Geschäftsordnung und einen Verhaltenskodex für das Streitbeilegungsverfahren festzulegen. Sitzungen des Schiedspanels sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, das Schiedspanel beschließt anderes. Art. 90 ermöglicht dem Schiedspanel, Informationen und Gutachten von

Dritten einzuholen. Art. 91 regelt die Sprachmodalitäten und fordert die Parteien auf, eine gemeinsame Arbeitssprache zu wählen, wobei die Kosten für Übersetzungen individuell getragen werden. Die EU berücksichtigt dabei die Auswirkungen der betreffenden Kosten für die SADC-WPA-Staaten. Art. 92 legt fest, dass das Abkommen nach völkergewohnheitsrechtlichen Grundsätzen, insbesondere nach dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, ausgelegt wird. Art. 93 verlangt, dass das Schiedspanel nach Möglichkeit einstimmige Entscheidungen trifft. Falls dies nicht gelingt, entscheidet die Mehrheit. Der Schiedsspruch enthält eine Begründung und wird veröffentlicht, sofern der Handels- und Entwicklungsausschuss nichts Anderes beschließt. Gemäß Art. 94 umfasst die Liste möglicher Schiedsrichter 21 weisungsunabhängige Personen mit entsprechendem Fachwissen. Von diesen werden jeweils acht von den beiden Vertragsparteien bestimmt werden. Darüber hinaus einigen sich die Vertragsparteien auf fünf Drittstaatsangehörige, die den Vorsitz führen sollen. Zudem kann eine sektorbezogene Liste mit Fachleuten durch den handels- und entwicklungsausschuss erstellt werden. Art. 95 stellt klar, dass Streitigkeiten über WTO-Verpflichtungen nicht unter dieses Abkommen fallen. Ein Verfahren kann entweder nach diesem Abkommen oder vor der WTO geführt werden, jedoch nicht parallel. Art. 96 regelt die Fristenberechnung und ermöglicht Verlängerungen im gegenseitigen Einvernehmen.

Teil IV: Allgemeine Ausnahmen

Zu Art. 97 - 99:

Teil IV führt Maßnahmen auf, deren Durchführung diesem Abkommen nicht entgegenstehen. Art. 97 erlaubt Maßnahmen unter anderem zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, zum Schutz nationaler Kulturgüter oder nicht-erneuerbarer Ressourcen. Solche Maßnahmen dürfen nicht willkürlich diskriminierend oder versteckt handelsbeschränkend wirken. Art. 98 regelt sicherheitsbezogene Ausnahmen: Vertragsparteien müssen keine Informationen preisgeben, wenn dies ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht, und dürfen Maßnahmen treffen, um ihre Sicherheit zu wahren – etwa bei Rüstungsgütern, in Kriegszeiten oder Krisen in den internationalen Beziehungen.

Nach Art. 99 Abs. 1 soll das Abkommen (oder aufgrund des Abkommens getroffene Vereinbarungen) nicht derart ausgelegt werden, dass die Vertragsparteien bei Anwendung von Steuervorschriften daran gehindert werden, Steuerpflichtige, die sich in keiner vergleichbaren Lage befinden (bspw. weil sie Wohnsitze in verschiedenen Ländern haben), unterschiedlich zu behandeln.

Zudem sieht Art. 99 Abs. 2 vor, dass das Abkommen (oder aufgrund des Abkommens getroffene Vereinbarungen) nicht derart ausgelegt werden, dass die Vertragsparteien an der Annahme oder Durchsetzung von Doppelbesteuerungsabkommen und sonstiger steuerrechtlicher Vereinbarungen oder des innerstaatlichen Steuerrechts gehindert sind, durch die Steuerumgehung oder Steuerhinterziehung verhindert werden sollen. Österreich ist also z.B. durch das vorliegende Abkommen nicht daran gehindert, Regelungen eines Doppelbesteuerungsabkommens oder des innerstaatlichen Rechts anzuwenden, die der Verhinderung von Steuerumgehung oder -hinterziehung dienen.

Nach Art. 99 Abs. 3 lässt das Abkommen die Rechte und Pflichten einer Vertragspartei aus Steuerübereinkünften unberührt. Besteht ein Widerspruch zwischen dem Abkommen und einer Steuerübereinkunft, ist die betreffende Steuerübereinkunft maßgebend, insoweit der Widerspruch reicht.

Teil V: Institutionelle Bestimmungen

Zu Art. 100 – 103:

Art. 100 richtet den Gemeinsamen Rat SADC-WPA-Staaten ein, der die Durchführung des Abkommen überwacht und verwaltet. Gemäß Art. 101 setzt er sich aus den zuständigen Mitgliedern des Rates der EU und zuständigen Mitgliedern der Europäischen Kommission oder ihren Vertretern einerseits und den jeweils zuständigen Ministern der SADC-WPA-Staaten oder ihren Vertretern andererseits zusammen. Der Gemeinsame Rat ist befugt, in allen unter dieses Abkommen fallenden Fragen Beschlüsse zu fassen. Diese werden einvernehmlich gefasst und sind für die Vertragsparteien verbindlich. Der Gemeinsame Rat tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Der Gemeinsame Rat wird gemäß Art. 103 bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von einem Handels- und Entwicklungsausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt, bei denen es sich in der Regel um hohe Beamte handeln soll. Der Ausschuss hat unter anderem die Aufgabe, die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinsamen Rates zu überwachen, Empfehlungen zur Vermeidung von Konflikten auszusprechen, die Entwicklung der Regionalintegration zu beobachten sowie die Auswirkungen des Abkommens auf die nachhaltige Entwicklung zu beurteilen.

Teil VI: Allgemeine und Schlussbestimmungen

Zu Art. 104 – 122:

Die allgemeinen und Schlussbestimmungen dieses Abkommens regeln grundlegende Aspekte wie die Definition der Vertragsparteien (Art. 104), den Informationsaustausch zwischen den Parteien durch einen Koordinator (Art. 105), Transparenz (Art. 106), die Handhabung vorübergehender Schwierigkeiten bei der Durchführung (Art. 107) und die Behandlung regionaler Präferenzen (Art. 108). Sie legen auch fest, dass Gebiete der EU in äußerster Randlage und SADC-WPA-Staaten bei der Zusammenarbeit berücksichtigt werden (Art. 109), und dass im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Abkommen und dem Cotonou-Abkommen - mit Ausnahme der Bestimmungen über die Entwicklungszusammenarbeit - die Bestimmungen dieses Abkommens Vorrang haben (Art. 110). Weiters wird festgehalten, dass dieses Abkommen nicht dahingehend auszulegen ist, dass es eine Vertragspartei daran hindert, geeignete Maßnahmen nach dem Cotonou-Abkommen zu ergreifen. Diese Bezugnahme auf das Cotonou-Abkommen ist gemäß Art. 50 Abs. 6 des Samoa-Abkommens als Bezugnahmen auf die entsprechenden Bestimmungen des Samoa-Abkommens zu verstehen. Weitere Bestimmungen betreffen das Verhältnis zum Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit (Art. 111), das WTO-Übereinkommen (Art. 112).

Gemäß Art. 113 tritt das Abkommen 30 Tage nach der Hinterlegung der letzten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Das Abkommen gilt für unbegrenzte Zeit, wobei eine Kündigung 6 Monate nach Notifizierung wirksam wird (Art. 114). Art. 115 regelt den räumlichen Geltungsbereich. Art. 117 legt fest, dass Änderungen dem Gemeinsamen Rat vorgelegt werden können, Art. 118 bestimmt, dass der Gemeinsame Rat über die Beitrittsanträge von Drittstaaten zur EU unterrichtet wird und jeder neue Mitgliedstaat der EU aufgrund einer Klausel in der Beitrittsakte Vertragspartei dieses Abkommens wird. Ein Drittstaat oder eine Organisation mit Zuständigkeit für die abkommensrelevanten Bereiche kann den Beitritt zu diesem Abkommen beantragen (Art. 119). Änderungen und Beitrittsanträge werden zuerst beim Gemeinsamen Rat eingereicht und müssen vom Gemeinsamen Rat angenommen und von den Vertragsparteien ratifiziert, angenommen oder genehmigt werden.

Das Abkommen ist in 23 Amtssprachen der EU authentisch. Im Falle eines Widerspruchs gilt der Wortlaut in der Sprache, in der das Abkommen ausgehandelt wurde. Die Anlagen, Anhänge und Protokolle sind Bestandteil des Abkommens (Art. 120-121).

Anhänge und Protokolle

Die Anhänge und Protokolle des Abkommens sind wesentliche Bestandteile, die die praktische Umsetzung und die detaillierten Regelungen des Abkommens festlegen. Die Anhänge umfassen insbesondere Bestimmungen zu den Einfuhrzöllen, die für die Vertragsparteien gelten: So regelt Anhang I die zoll- und kontingentfreie Behandlung von Waren mit Ursprung in den SADC-WPA-Staaten bei der Einfuhr in die EU, während Anhang II die Einfuhrzölle der SACU auf Waren mit Ursprung in der EU festlegt. Anhang III behandelt die Einfuhrzölle Mosambiks auf EU-Waren. Die Zolltabellen legen die Ausgangszollsätze fest und bestimmen, welche Zölle schrittweise abgebaut oder ausgenommen werden. Anhang IV enthält die in Artikel 35 (Landwirtschaftliche Schutzmaßnahmen) genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und entsprechenden Referenzmengen spezifische Schutzmaßnahmen. Anhang V listet die in Artikel 37 genannten Waren auf, die aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Gegebenheiten der BLNS-Staaten – Botsuana, Lesotho, Namibia und Swasiland – einer asymmetrischen Behandlung unterliegen und für die diese Länder erleichtert Schutzmaßnahmen ergreifen können. In Anhang VI sind die in den Artikeln 60 und 65 genannten SPS-relevanten vorrangigen Erzeugnisse und Sektoren aufgeführt.

Protokoll Nr. 1 legt die Ursprungsregeln fest, die bestimmen, welche Waren als Ursprungserzeugnisse der Vertragsparteien gelten und somit für Zollpräferenzen infrage kommen. Es enthält genaue Kriterien zur Bestimmung des Ursprungs, regelt die notwendigen Zollverfahren zur Kontrolle dieser Ursprungsnachweise und definiert die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden zur Verhinderung von Betrug und Missbrauch. Das Protokoll sieht sowohl eine bilaterale Kumulierung zwischen einem SADC-WPA-Staat und der EU, als auch eine diagonale Kumulierung vor. Bei letzterer ist auch eine Kumulierung mit anderen AKP-Staaten vorgesehen, die eigene Wirtschaftspartnerschaftsabkommen unterzeichnet haben. Zudem beschreibt das Protokoll die Anforderungen an Dokumente und Verfahren zur Nachprüfung der Herkunft.

Protokoll Nr. 2 regelt die Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen. Es schafft die rechtliche Grundlage für den Informationsaustausch, gemeinsame Kontrollen und Unterstützung bei der Bekämpfung von Zollverstößen und Betrug. Dieses Protokoll stellt sicher, dass die Vertragsparteien wirksam zusammenarbeiten

können, um die korrekte Anwendung der Ursprungsregeln und anderer Abkommensbestimmungen zu gewährleisten.

Protokoll Nr. 3 enthält Vorschriften über den Schutz geografischer Angaben sowie über die Regelung des Handels mit Wein und Spirituosen. Dabei findet es nur Anwendung auf Südafrika und die EU. Andere SADC-WPA-Staaten können dem Protokoll nur hinsichtlich der geographischen Angaben beitreten. Durch das Protokoll verpflichten sich die Vertragsparteien zur Anwendung rechtlicher Schutzsysteme für geografische Angaben sowie zur Zusammenarbeit u.a. im Bereich Zertifizierung. Darüber hinaus legt es Bestimmungen zur Herstellung, Vermarktung, Etikettierung und Einfuhr von Wein und Spirituosen fest. Die Vertragsparteien erkennen bestimmte Erzeugnisse gegenseitig an und verpflichten sich zur Einhaltung der vereinbarten Standards und Verfahren. Zur Verwirklichung des Protokolls setzen die Vertragsparteien einen Sonderausschuss für geografische Angaben und den Handel mit Wein und Spirituosen ein.

Protokoll Nr. 4 klärt das Verhältnis dieses Abkommens zum früheren Trade, Development and Cooperation Agreement (TDCA). Es legt fest, welche Bestimmungen des TDCA weiterhin gelten und welche durch das neue Abkommen ersetzt werden wobei nahezu sämtliche Regelungen des TDCA zu Handel und Handelsfragen sowie die Bestimmungen zur Durchsetzung dieser Regelungen aufgehoben werden. Bei einer vorläufigen Anwendung dieses Abkommens ist eine vorläufige Aussetzung der betreffenden Regelungen des TDCA zu Handel und Handelsfragen vorgesehen.